

sammengeworfen. Möchten unsere Erörterungen dazu beitragen, daß man die hier in Betracht kommenden Ungehörigkeiten nicht nur mit Maß und Ziel, sondern auch vom rechten Standpunkt aus bekämpft, dann wird die Bekämpfung um so erfolgreicher sein.

Worms.

Dr Praxmarer.

IV. (Abusus matrimonii.) Ein Beitrag zur Lösung. Die Frage der Kinderzahl ist eine brennende und wird bei der gegenwärtigen Not in Deutschland noch brennender. Zur Lösung dieser Frage möchten die folgenden Zeilen einen bescheidenen Beitrag liefern.

Nehmen wir an, einem 37jährigen Fabrikarbeiter habe seine 35jährige Frau bereits sechs bis acht Kinder geboren. Wenn es so weiter geht, komme er — so rechnet er — in der Ehe auf 12 bis 13 Kinder. So viele kann ich aber unmöglich ernähren, erziehen und versorgen. Wie läßt sich die Schwierigkeit lösen? Die gewöhnliche Lösung lautet: „Du mußt dich eben enthalten.“ Aber das ist leichter gesagt als getan. Ein Mann von 37 Jahren soll zehn Jahre lang auf den Gebrauch der Ehe verzichten! Wird er sich dazu verstehen? selbst wenn ihm mit Verweigerung der Absolution gedroht wird?

Die Lösung, die wir vorschlagen, umfaßt zwei Teile, einen für die Frau, den andern für den Mann.

1. Für die Frau. Die Mutter kann das Kind stillen, bis es zähnt. In manchen Ländern tut sie es zwei Jahre lang und auch in Deutschland kommen solche Fälle vor¹⁾ (cf. II. Macc. 7, 27). Nach Ansicht erfahrener Aerzte, Biologen und anderer Fachmänner sollte jede Mutter wieder ihr Kind selbst stillen, und zwar wenigstens neun Monate lang; wenn länger, um so besser. Je länger sie diese Stillpflicht erfüllt, desto vorteilhafter ist dies für die Gesundheit der Mutter und des Kindes. Geschieht die Stillung regelmäßig, so findet während dieser Zeit, von Ausnahmen abgesehen, keine Empfängnis statt.²⁾ Es wird also in unserem Fall der Zwischenraum zwischen der Geburt zweier Kinder auf $\frac{3}{4}$ Jahr + $\frac{3}{4}$ Jahr oder mehr verlängert.

2. Für den Mann. Hat die Frau das Opfer gebracht, ihr Kind so lange selbst zu stillen, dann kann auch vom Mann mit Zug und Recht ein Opfer gefordert werden. Es besteht darin, daß er sich freiwillig ein halbes Jahr enthält. Als Beweggründe, ihn dazu zu bestimmen, können dienen:

a) Vor und nach der Geburt eines Kindes schont jeder ordentliche Ehemann seine Frau, sechs bis acht Wochen nach der Geburt und sechs bis acht Wochen, wenn nicht drei Monate, vorher. Er kann also längere Zeit enthaltsam leben.

b) Im Poenitentiale Ecclesiarum Germaniae (11. Jahrh.) findet sich unter andern folgende Kirchenbuße:³⁾ 20 Tage Fasten bei Wasser

¹⁾ Ueber die Unfähigkeit zu stillen, ihre Ursachen und Heilmittel, siehe H. Muddermann, Kind und Volk. 1920, 3, S. 136 ff.

²⁾ Ausnahmen wurden festgestellt bei nervösen Frauen.

³⁾ cf. Dr J. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche. I. Mainz 1883, S. 787 und 283. II. Düsseldorf 1898, S. 421 ff.

und Brot für den Gebrauch der Ehe während der 40 Tage vor der Geburt oder während der ersten 40 bis 50 Tage nach der Geburt; 40 Tage Fasten bei Wasser und Brot für den ehelichen Verkehr während der 20 Tage vor Weihnachten oder während der 40 Tage vor Ostern.

Also die Männer konnten damals längere Zeit auf den Gebrauch der Ehe verzichten; warum nicht auch heutzutage? Die Meinung, daß unser neuzeitliches Geschlecht nicht mehr aushalten könne, haben wir ja während der vier Kriegsjahre glänzend widerlegt. — Soll der Mann das Opfer der Enthaltensamkeit bringen, so muß er natürlich — wie wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht — vor allem die Gnadenmittel, Gebet und öfteren Sakramentempfang eifrig benützen.

Verstehen sich nun Mann und Frau zu dem Opfer, das wir soweit von ihnen verlangt haben, dann beträgt der Zwischenraum zwischen einem Kinde und dem nächsten zwei Jahre. Heiratet also die Frau, wie sie sollte, nicht vor 23 bis 24 Jahren, d. h. wenn sie ausgewachsen ist, dann hat sie bis zu dem Alter von 45 Jahren, der Altersgrenze nach oben, 11 Kinder, oder da mitunter eins ausbleibt oder eines stirbt, höchstens 9 Kinder (den Fall von Zwillingen lassen wir unberücksichtigt). Wünschen die Eltern noch weniger Kinder, so können sie dies in vollständig erlaubter Weise dadurch erreichen, daß die Mutter das Kind statt $\frac{3}{4}$ Jahr $\frac{5}{4}$ Jahr stillt. Alsdann würden sich die Kinder im Abstand von $2\frac{1}{2}$ Jahren folgen und die Kinderzahl betrüge höchstens 9, d. h. für gewöhnlich 7 oder noch weniger. Die Kinder verteilen sich zudem auf einen langen Zeitraum und während die kleineren nachkommen, sind die älteren bereits herangewachsen.

Auf zwei weitere wertvolle Vorteile der hier ausgeführten Methode möchten wir noch aufmerksam machen: 1. Was wir vorschlagen, ist wirkliche Schonung der Frau, während die sogenannte Schonung durch den *abusus matrimonii* in Wirklichkeit eine Schädigung der Frau bedeutet.¹⁾ 2. Auf diese Weise lernt der Mann wieder sich enthalten, wie er es früher getan, und wenn er dann wegen Krankheit der Frau oder aus irgend einem anderen Grund sich enthalten muß, so wird er sich nicht mehr mit der Unmöglichkeit des Opfers entschuldigen können.

Rottenburg.

Stadtpfarrer J. Müller.

V. (Zur Kommunionpflicht der Kinder.) Eine kleine Berichtigung. Zu meinem Pastoralfall: „Wie verhält sich die Lehre des neuen Roder über die Erstkommunion der Kinder zum Dekret *Quam singulari*?“ (S. Quartalschrift 1921, S. 91 bis 96) erhielt ich neulich eine Zuschrift aus Porto Alegre in Brasilien, in der P. Duesi S. J. die von mir etwas in Zweifel gezogene Ansicht Dr R. Frühstorfers über die „Verpflichtung des Osterkommuniongebotes schon vor vollendetem siebenten Lebensjahre bei erlangtem Vernunftgebrauch“ in sehr trefflicher Weise verteidigt. Er schreibt mir: „Can. 12 sagt allerdings, daß die Kirchengesetze vor vollendetem 7. Jahre nicht verpflichten, fügt

¹⁾ cf. Müdemann. Um das Leben der Ungeborenen.